

Prüfungsbericht

Quantum-Systems GmbH
Gilching

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis
zum 31. Dezember 2023

Prüfungsbericht

Quantum-Systems GmbH
Gilching

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis
zum 31. Dezember 2023

INHALTSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSAUFTAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	1
I. Prüfungsauftrag	1
II. Erklärung der Unabhängigkeit	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	8
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
2. Jahresabschluss	8
3. Lagebericht	9
III. Feststellungen zu Bereichen, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen	9
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	10
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	11
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	14
I. Rechnungslegungsnormen	14
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	14
G. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	16

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023
bis zum 31. Dezember 2023

	<u>Anlage</u>	I
Bilanz	Seite	1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite	2
Anhang	Seite	3 - 12

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023
bis zum 31. Dezember 2023

<u>Anlage</u>	II
Seite	1 - 9

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

<u>Anlage</u>	III
Seite	1 - 4

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können aufgrund der kaufmännischen Rundung Differenzen auftreten.

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und anderer Gesetze, die im Prüfungsbericht genannt werden, beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Geschäftsjahr geltende Fassung.

A. PRÜFUNGSAUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

I. PRÜFUNGSAUFTRAG

Die Gesellschafterversammlung der

Quantum-Systems GmbH, Gilching

(im Folgenden auch „Quantum-Systems“ oder „Gesellschaft“ genannt)

hat uns am 23. Mai 2023 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der Gesellschaft mit der Prüfung

- des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung sowie
- des Lageberichts

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 nach den §§ 317 ff. HGB.

Die Prüfung erfolgte zur Erfüllung der gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Quantum-Systems GmbH gerichtet.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften.

Die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit unterliegen – auch im Verhältnis zu Dritten – den Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB), die diesem Bericht als Anlage III beigefügt sind.

II. ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Quantum-Systems GmbH, Gilching, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 28. Juni 2024 in München unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

“

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Quantum-Systems GmbH, Gilching

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Quantum-Systems GmbH, Gilching – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Quantum-Systems GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in

Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft sowie der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die Umsatzerlöse sind in 2023 um TEUR 17.506 auf TEUR 36.450 gestiegen. Der Umsatz aus dem Regierungsgeschäft („Governmental Segment“) ist im B2B-Geschäft („Commercial Segment“) gegenüber dem Vorjahr überproportional gestiegen. Dies ist maßgeblich durch die stärkeren Investitionen in die Sicherheits- und Verteidigungsbranche beeinflusst. Durch die gestiegenen Umsätze konnte auch das Rohergebnis um TEUR 9.518 auf TEUR 18.246 gesteigert werden.
- Aktuell erfolgt die Finanzierung der Gesellschaft nur zum Teil aus dem operativen Geschäft; um jedoch das weitere Wachstum zu ermöglichen, wurden auch im Jahr 2023 Kapitalmaßnahmen durchgeführt. Im Rahmen der Serie B Eigenkapitalfinanzierungen wurden Einzahlungen von insgesamt TEUR 63.572 in die Kapitalrücklage geleistet. Im Juni und Dezember 2023 wurden Geschäftsanteile von Gesellschaftern in Höhe von TEUR 18.990 zurückgekauft, die nun von der Gesellschaft selbst gehalten werden. Weiterhin wurde im August 2023 ein Darlehen (TEUR 5.315 Darlehensanteil und TEUR 2.137 Optionsanteil) der Europäischen Investmentbank zurückgezahlt. Die Liquidität der Gesellschaft war während des gesamten Geschäftsjahres gesichert. Quantum-Systems war stets in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
- Das Anlagevermögen hat sich von TEUR 5.554 auf TEUR 10.832 erhöht. Der Anstieg resultiert in Höhe von TEUR 4.092 aus der Aktivierung der Entwicklungskosten für neue Produkte. Das Umlaufvermögen verzeichnet einen Anstieg in Höhe von TEUR 68.217 von TEUR 15.579 im Vorjahr auf TEUR 83.796 zum 31. Dezember 2023. Insbesondere resultiert dies aus der Entwicklung der Vorräte um TEUR 12.539 auf TEUR 20.763 und auch die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind um TEUR 897 auf TEUR 3.392 angewachsen. Der Anstieg im Umlaufvermögen korreliert mit dem gestiegenen Geschäftsvolumen. Der Anstieg der sonstigen Vermögensgegenstände resultiert im Wesentlichen aus Vorsteuer und der Umgliederung des Gesellschafterdarlehens (TEUR 3.456; Vj. TEUR 1.367) aus dem Anlagevermögen in die Sontigen Vermögensgegenstände aufgrund kurzfristig erwarteter Rückzahlung.
- Das Eigenkapital hat zum 31. Dezember 2023 TEUR 61.767 (Vorjahr: TEUR 12.361) betragen. Dies entspricht einer Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2022 von 65 % (Vorjahr: 58 %). Die Rückstellungen haben sich von TEUR 962 auf TEUR 1.262 erhöht. Insbesondere hat die gestiegene Rückstellung für Gewährleistungen und Personal (Urlaub, Bonus) zur Erhöhung beigetragen. Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen korreliert mit dem Anstieg der Vorräte. Insgesamt hat sich damit die Bilanzsumme zum Stichtag gegenüber dem 31. Dezember 2022 um TEUR 73.578 auf TEUR 94.914 erhöht.

- Die Entwicklungsarbeit der Quantum-Systems GmbH konzentriert sich vorwiegend auf die Kategorien Reichweitenerhöhung durch effizientere Antriebssysteme und Batterietechnologie, Softwareentwicklung zur Erhöhung des Grades an Bedienfreundlichkeit, Autonomie und Robotik, sowie neue Plattformen zur Erweiterung des Produktportfolios. Im Jahr 2023 investierte das Unternehmen TEUR 4.928 in Entwicklung und beschäftigte durchschnittlich 47 Mitarbeiter in diesem Bereich. Von den aufgewendeten Entwicklungskosten wurden im Geschäftsjahr 2023 TEUR 4.092 aktiviert. Die Entwicklungen für die neuen Produkte werden sukzessive in den folgenden Jahren fertiggestellt und vom Zeitpunkt der Fertigstellung an über den voraussichtlichen Nutzungszeitraum abgeschrieben.
- Die Sicherung der Liquidität ist ein wesentlicher Schwerpunkt der Geschäftsführung. Die Gesellschaft plant deshalb auch im Jahr 2024 eine oder mehrere Finanzierungsrunden für Eigen- und oder Fremdkapital durchzuführen sowie projektspezifische Zuschüsse einzuwerben, um das Wachstum weiter zu finanzieren. Um Liquiditätsrisiken anzugehen und zu beherrschen, betreibt die Gesellschaft eine langfristige Liquiditätsplanung, die auf der mittel- und kurzfristigen Liquiditätsplanung aufbaut. Da je nach tatsächlichem Geschäftsverlauf die Gesellschaft von weiteren Finanzierungsmaßnahmen abhängig ist, stuft die Geschäftsführung das Liquiditätsrisiko als „mittel“ ein. Insgesamt sieht die Geschäftsführung derzeit keine Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten.
- Zu den Hauptchancen, für die das Unternehmen positioniert ist, gehören insbesondere die erheblichen Marktchancen. Dabei sind die Hauptmärkte zivile Anwendungen und Sicherheits-/Verteidigungsanwendungen zu unterscheiden. Bei den zivilen Anwendungen (Vermessungswesen, Infrastruktur, Bergbau, Landwirtschaft) ist der Trend zu einem digitalen Abbild der Welt („Digital Twin“) weiter positiv und wird mit voranschreitender Digitalisierung sowie Bevölkerungswachstum die Nachfrage für Drohnenanwendungen treiben. Im Markt der Sicherheits- und Verteidigungsanwendungen (Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Militär) hat spätestens der Ukraine-Krieg gezeigt, dass Drohnen in der Klasse der Produkte der Quantum-Systems eine unverzichtbare Fähigkeit liefern, für die bei fast allen staatlichen Organisationen Nachholbedarf existiert. Das Management geht davon aus, dass dieser Nachholbedarf sich in erhöhtem Ausschreibungsaufkommen der nächsten zehn Jahre niederschlagen wird.
- Für das Geschäftsjahr 2024 prognostiziert die Gesellschaft Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 106.324 sowie einen Auftragseingang in Höhe von TEUR 132.000 auf konsolidierter Basis mit allen Tochtergesellschaften, wobei die Quantum Systems GmbH einen Umsatz von TEUR 65.131 prognostiziert. Für die Quantum-Gruppe wird ein Rohergebnis in Höhe von TEUR 57.999 geplant und damit auch erstmalig ein positives Ergebnis der Gruppe erwartet. Für die Quantum Systems GmbH wird mit einem Rohergebnis von TEUR 36.231 gerechnet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsyste ist nach unserer Feststellung grundsätzlich geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. JAHRESABSCHLUSS

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Der Anhang enthält unter Inanspruchnahme der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB nicht die geforderte Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist zu Recht erfolgt.

Eine Darstellung der für den Jahresabschluss wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die zum Verständnis der Gesamtaussage erforderlich sind, findet sich in Abschnitt F.II.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

3. LAGEBERICHT

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

III. FESTSTELLUNGEN ZU BEREICHEN, DIE SICH NICHT UNMITTELBAR AUF DIE RECHNUNGSELEGUNG BEZIEHEN

Wir haben bei unserer Prüfung die nachfolgend beschriebenen Tatsachen festgestellt, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen. Über diese berichten wir nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB wie folgt:

Entgegen der Verpflichtung des § 264 Abs. 1 HGB hat die Gesellschaft den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist aufgestellt.

Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie die sonstigen Unterlagen bisher nicht der das Unternehmensregister führenden Stelle übermittelt. Damit hat die Gesellschaft die in §§ 325 ff. HGB geregelte Frist zur Übermittlung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Vorjahr sowie der sonstigen Unterlagen an die das Unternehmensregister führende Stelle nicht eingehalten. Das diesbezüglich durchzuführende Ordnungsgeldverfahren ist in § 335 HGB geregelt.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023. Dieser besteht aus

- der Bilanz,
- der Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für Jahresabschluss und Lagebericht haben wir im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.) beschrieben.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir haben die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens im Bestätigungsvermerk dargestellt (Abschnitt B.). Darüber hinaus geben wir hierzu nachfolgend weitere Erläuterungen:

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsyste ms der Gesellschaft. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungs schwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene bestimmt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Beschreibung des Prüfungsprozesses

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Phasen unterteilt, die mit der Auftragsannahme/-fortführung beginnen und sich bis zur Berichterstattung erstrecken. Die nachfolgende Abbildung stellt unseren Prüfungsprozess zusammengefasst grafisch dar.



Die dargestellten Phasen berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Existenz und Genauigkeit der Umsatzerlöse
- Ansatzfähigkeit und Bewertung der selbst geschaffenen Vermögensgegenstände in Entwicklung
- Existenz und Bewertung der Vorräte
- Ansatz und Ausweis des Eigenkapitals
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bzw. der Rückstellung für ausstehende Rechnungen

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils anhand bewusst oder repräsentativ ausgewählter Elemente. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte abhängig von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

An der Inventur der Vorräte haben wir beobachtend teilgenommen, um uns von der ordnungsgemäßen Aufnahme zu überzeugen.

Bei der Durchführung von Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von:

- Kunden
- Lieferanten

sowie von für die Gesellschaft tätigen

- Kreditinstituten
- Rechtsanwälten
- Steuerberatern

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir hierbei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Mai und Juni 2024 bis zum 28. Juni 2024 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 28. Juni 2024 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. RECHNUNGSLEGUNGSNORMEN

Der Jahresabschluss war nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

II. WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert aufgrund der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB

- auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten ein sowie darauf,
- welchen Einfluss die Ausnutzung von Ermessensspielräumen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hat.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie ausgeübte Bilanzierungswahlrechte sowie die Ausnutzung von Ermessensspielräumen hervor:

- Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände in Entwicklung werden mit den Herstellungskosten gemäß § 255 bewertet. Die Herstellungskosten umfassen im Wesentlichen Personal- und Sachaufwendungen. Die Abschreibung über die voraussichtliche Nutzungsdauer beginnt mit Fertigstellung der jeweiligen Entwicklung, sukzessive ab dem Geschäftsjahr 2024. Der Gesamtbetrag der Entwicklungskosten für das Geschäftsjahr beträgt inklusive Personalaufwendungen TEUR 4.928; von diesen wurden im Geschäftsjahr Entwicklungskosten in Höhe von TEUR 4.092 im Anlagevermögen unter dem Posten selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände in Entwicklung aktiviert.
- Unfertige Erzeugnisse, fertige Erzeugnisse und Waren wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gemäß § 255 Abs. 2 HGB bewertet. Bestandsrisiken aus Lagerdauer und Gängigkeit wurden, soweit notwendig, angemessen berücksichtigt. In die Herstellungskosten werden ausschließlich direkt zurechenbare Einzelkosten einbezogen. Material- und Fertigungsemeinkosten sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung wurden gemäß § 255 Abs. 2 Satz 3 HGB nicht aktiviert. Die Gesellschaft nimmt das Wahlrecht nach § 255 Abs. 3 Satz 2 HGB nicht in Anspruch und aktiviert keine Fremdkapitalzinsen.

- Die Gesellschaft hat im Zusammenhang mit einem virtuellen Mitarbeiterbeteiligungsprogramm virtuelle Geschäftsanteile an deren Mitarbeiter ausgegeben. Im Rahmen des virtuellen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms leistet die Gesellschaft bei Eintritt eines Exit-Ereignisses oder bei einer Dividendenausschüttung eine Barzahlung an den Begünstigten. Ein Exit-Ereignis stellt die Übertragung von mehr als 50 % der Geschäftsanteile (Gesellschafterwechsel) oder die Liquidation der Gesellschaft dar. Derzeit schätzt die Geschäftsführung die Eintrittswahrscheinlichkeit für ein Exit-Ereignis oder eine Dividendenausschüttung auf absehbare Zeit für gering ein. Die Finanzierung der Barzahlung an die Begünstigten Mitarbeiter erfolgt gemäß dem Investment- und Gesellschaftervertrag durch zwei Gesellschafter der Quantum-Systems. Im Geschäftsjahr 2023 wurde der Sachverhalt daher weder als Eigenkapitalinstrument behandelt noch Rückstellungsbedarf seitens der Gesellschaft identifiziert.
- Die Rückstellungen für Gewährleistungen werden pauschal in Höhe von 1,1 % der Umsatzerlöse gebildet, wobei der Berechnung des pauschalen Prozentsatzes der durchschnittliche Aufwand der letzten zwei Jahre zugrunde liegt.

Der Jahresabschluss enthält wesentliche, in den vorherigen Ausführungen dargestellte Ausnutzungen von Ermessensspielräumen. Ihre Gesamtwirkung auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses kann mangels Bestimmbarkeit repräsentativer Vergleichswerte nicht eindeutig quantifiziert werden.

G. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 der Quantum-Systems GmbH, Gilching, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

München, 28. Juni 2024

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Braunschläger
Wirtschaftsprüfer

Werner
Wirtschaftsprüfer



ANLAGEN

Quantum-Systems GmbH, Gilching
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023
Bilanz

Aktiva	31.12.2023	Vorjahr	Passiva	31.12.2023	31.12.2023	Vorjahr
	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	63.654,00		46.782,00
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	2.336.950,92	374.373,00	Nennwert eigener Anteile	-11.246,00		5.684,00
2. Engtlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten	296.833,44	271.919,00	Ausgegebene Anteile		52.408,00	41.098,00
3. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände in Entwicklung	5.736.297,14	2.535.260,85				
II. Sachanlagen	8.370.081,50	3.181.552,85	II. Kapitalrücklage	69.815.518,33		21.729.461,53
1. Technische Anlagen und Maschinen	613.565,89	211.776,17	III. Verlustvortrag	-9.423.897,86		-8.671.793,08
2. Andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung	994.282,89	312.489,87	IV. Jahresüberschuss (Vj.: Jahresfehlbetrag)	1.323.236,81		-743.571,26
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	853.055,17	480.068,76		61.767.265,28		12.360.879,19
III. Finanzanlagen	2.460.903,95	1.004.334,80	B. Zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung geleistete Einzahlungen		0,00	342.552,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.126,84	925,67	C. Rückstellungen	1.261.708,50		962.486,43
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	1.367.411,11	Sonstige Rückstellungen			
	10.832.112,29	5.554.224,43	D. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00		5.210.833,33
I. Vorräte			2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	28.105.168,71		971.793,49
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	11.373.216,38	3.800.383,80	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.386.777,68		1.339.602,20
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	2.696.303,58	1.006.979,90	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	262,82		63,67
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	1.925.013,17	2.186.962,27	5. Sonstige Verbindlichkeiten	345.526,86		148.714,80
4. Geleistete Anzahlungen	4.768.542,36	1.229.804,94	- davon aus Steuern EUR 277.527,39 (Vj: EUR 113.677,83)	31.837.736,07		7.671.007,49
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	20.763.075,49	8.224.130,91	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 34.041,68 (Vj: EUR 19.436,81)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.391.843,02	2.494.950,38	E. Rechnungsabgrenzungsposten	47.722,39		0,00
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.923.067,80	1.241.028,99				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	6.499.015,76	966.930,74				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	15.813.926,58	4.702.910,11				
C. Rechnungsabgrenzungsposten	47.219.472,40	2.651.935,87				
	83.796.474,47	15.578.976,89				
	285.845,48	203.723,79				
	94.914.432,24	21.336.925,11				
				94.914.432,24		21.336.925,11

Quantum-Systems GmbH, Gilching
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023
Gewinn- und Verlustrechnung

	2023 EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	36.449.934,52	18.944.064,63
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	1.427.082,82	1.317.919,75
3. andere aktivierte Eigenleistungen	4.225.761,94	2.535.260,85
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.139.019,73	950.050,87
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-19.017.482,44	-12.039.493,04
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.752.069,77	-443.636,97
6. Personalaufwand	-20.769.552,21	-12.483.130,01
a) Löhne und Gehälter	-9.598.183,92	-6.456.500,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-2.172.029,09	-1.176.342,89
7. Abschreibungen	-11.770.213,01	-7.632.842,89
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-614.906,86	-221.262,65
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-9.002.959,26	-3.908.671,82
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	343.631,93	46.476,59
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-102.657,20	-290.648,97
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
12. Ergebnis nach Steuern	1.325.142,40	-742.783,65
13. Sonstige Steuern	-1.905,59	-787,61
14. Jahresüberschuss (Vj.: Jahresfehlbetrag)	1.323.236,81	-743.571,26

Anhang zum Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2023

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Quantum-Systems GmbH mit Sitz in Gilching ist unter der Nummer HRB 217004 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Der Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2023 wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu berücksichtigen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft. Bei der Aufstellung wurden daher die großenabhängigen Erleichterungen für mittelgroße in Anspruch genommen. Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

II. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der generellen Ansatzvorschriften der §§ 246-251 HGB sowie unter Berücksichtigung der besonderen Ansatzvorschriften für Kapitalgesellschaften, §§ 268-274a, 276-278 HGB, und unter Beachtung der generellen Bewertungsvorschriften der §§ 252-256a HGB aufgestellt.

Auf die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung finden die Vorschriften der §§ 266 und 275 HGB sowie § 42 GmbHG Anwendung. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird entsprechend dem Gesamtkostenverfahren dargestellt.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr beibehalten.

2. Angaben zu den einzelnen Bilanzpositionen

a) Immaterielle Vermögensgegenstände

Die entgeltlich erworbenen sowie die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erfasst und linear entsprechend ihrer voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände, deren voraussichtliche Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann, werden über eine Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben.

Die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände in Entwicklung werden mit den Herstellungskosten gem. § 255 bewertet. Die Herstellungskosten umfassen im Wesentlichen Personal- und Sachaufwendungen. Die Abschreibung über die voraussichtliche Nutzungsdauer beginnt mit Fertigstellung der jeweiligen Entwicklung, sukzessive voraussichtlich ab dem Geschäftsjahr 2024. Die Abschreibung erfolgt dann über die voraussichtliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 2.337 sowie selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände in Entwicklung in Höhe von TEUR 5.736 gilt unter Berücksichtigung darauf gebildeter passiver latenter Steuern die Ausschüttungssperre des § 268 Abs. 8 HGB.

b) Sachanlagen

Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Grundlage der planmäßigen Abschreibungen ist die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstands. Die voraussichtliche Nutzungsdauer der selbst geschaffenen gewerblichen Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte beträgt 10 Jahre. Für die entgeltlich erworbenen Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen liegt die voraussichtliche Nutzungsdauer je nach Vermögensgegenstand zwischen 3-15 Jahren und im Durchschnitt bei 5 Jahren. Die technischen Anlagen und Maschinen werden mit 5 Jahren voraussichtlicher Nutzungsdauer abgeschrieben. Bei den anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung liegt die durchschnittliche voraussichtliche Nutzungsdauer bei 5 Jahren.

Die Gesellschaft nimmt das Wahlrecht nach § 255 Abs. 3 S. 2 HGB nicht in Anspruch und aktiviert keine Fremdkapitalzinsen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis Euro 800,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und ihr Abgang unterstellt.

c) Finanzanlagen

Die Gesellschaft hält alle Anteile an der in 2021 gegründeten Quantum Systems Inc. (USA), der in 2022 gegründeten Quantum-Systems Pty Ltd (Australien) sowie der in 2023 gegründeten Quantum Systems S.R.L (Rumänien) und aktiviert diese mit ihren Anschaffungskosten.

d) Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt und werden zum gleitenden Durchschnitt bewertet. Abschreibungen auf den niederen beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn der Börsen- oder Marktpreis niedriger war als die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Als solche werden bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Waren die Wiederbeschaffungskosten, bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen die voraussichtlich erzielbaren Verkaufserlöse abzüglich der bis zum Verkauf noch anfallenden Kosten oder niedrigere Wiederherstellungskosten angesetzt.

Unfertige Erzeugnisse, fertige Erzeugnisse und Waren wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gem. § 255 Abs. 2 HGB bewertet. Bestandsrisiken aus Lagerdauer und Gängigkeit wurden, soweit notwendig, angemessen berücksichtigt. In die Herstellungskosten werden ausschließlich direkt zurechenbaren Einzelkosten einbezogen. Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung wurden gem. § 255 Abs. 2 Satz 3 HGB nicht aktiviert. Die Gesellschaft nimmt das Wahlrecht nach § 255 Abs. 3 S. 2 HGB nicht in Anspruch und aktiviert keine Fremdkapitalzinsen.

Gewinne werden bei Endabrechnung der jeweiligen Projekte bzw. bei Abrechnung fertiggestellter Teilprojekte realisiert. Zu erwartende Verluste werden durch Abwertungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert sowie durch die Bildung von Rückstellungen für Verluste aus schwebenden Absatzgeschäften berücksichtigt.

Für einen Teil der Vorräte ist ein Festwert nach § 240 Abs. 3 HGB gebildet.

e) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert oder mit ihren Anschaffungskosten angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken bei zweifelhaften Forderungen werden durch entsprechende Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Uneinbringliche Forderungen werden auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben.

f) Liquide Mittel

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten werden jeweils zum Nennwert berücksichtigt.

g) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden gemäß § 250 Abs. 1 HGB Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, abgegrenzt.

h) Aktive latente Steuern/Passive latente Steuern

Bei der Ermittlung aktiv latenter Steuern werden bestehende Verlustvorträge in Höhe der innerhalb der nächsten 5 Jahre zu erwartenden Verlustverrechnung sowie passive latente Steuern, die aus der Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände resultieren, berücksichtigt. Die Verrechnung aktiver und passiver Latenzen gem. § 274 Abs. 1 Satz 3 HGB führt insgesamt zu einem Aktivüberhang. Vom Aktivierungswahlrecht nach § 274 Abs. 1 S. 2 HGB wird kein Gebrauch gemacht und auf den Ansatz aktiver latenter Steuern in der Bilanz verzichtet.

i) Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2023 EUR 63.654,00 (Vorjahr EUR 46.782,00), wobei der Nennwert eigener Anteile EUR 11.246,00 bemisst. Der Nennwert oder rechnerische Wert der erworbenen eigenen Anteile wird offen vom gezeichneten Kapital abgesetzt. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennwert oder rechnerischen Wert und den Anschaffungskosten der erworbenen eigenen Anteile wird gegen Kapitalrücklage erfasst und Anschaffungsnebenkosten als Aufwand im laufenden Geschäftsjahr erfasst.

Die Gesellschafterversammlung hat am 16. Februar 2023 beschlossen, dass die Gesellschaft 493 Anteile zu einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 von einem Gesellschafter zu einem Kaufpreis von TEUR 660 zurückkauft.

Die Gesellschafterversammlung hat am 24. August 2023 die Erhöhung des Stammkapitals um EUR 11.872,00 und die Änderung des § 3 (Stammkapital) der Satzung beschlossen. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe von 11.872 neuen Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Der überschließend eingezahlte Betrag in Höhe von EUR 52.514.011,20 wurde in die Kapitalrücklage gebucht.

Weiterhin hat die Gesellschafterversammlung am 24.08.2023 die Neufassung der Satzung beschlossen. Dabei wurde geändert, dass die Gesellschafterversammlung vom 24.08.2023 ermächtigt ist, das Stammkapital der Gesellschaft bis zum 23.03.2024 durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Bareinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 3.572,00 EUR zu erhöhen. Am 25. Oktober folgte aufgrund dieser Ermächtigung die Erhöhung des Stammkapitals um EUR 2.500,00 auf EUR 63.654,00. Diese Kapitalerhöhung erfolgte durch Ausgabe von 2.500 neuen Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Der überschließend eingezahlte Betrag in Höhe von EUR 11.058.375,00 wurde in die Kapitalrücklage gebucht. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Gesellschaft 5.069 Anteile zu einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 von mehreren Gesellschaftern in Höhe von TEUR 18.330 zurückkauft.

Zudem wurde im August 2023 ein Darlehen an die Europäische Investmentbank zurückgezahlt; ein enthaltener Optionsanteil hat sich in Höhe von TEUR 2.137 mindernd auf die Kapitalrücklage ausgewirkt.

Das Genehmigte Kapital vom 24.08.2023 (Genehmigtes Kapital 2023/I) beträgt nach teilweiser Ausschöpfung dementsprechend noch 1.072,00 EUR.

Die Gesellschaft hat im Zusammenhang mit einem virtuellen Mitarbeiterbeteiligungsprogramm virtuelle Geschäftsanteile an deren Mitarbeiter ausgegeben. Im Rahmen des virtuellen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms leistet die Gesellschaft bei Eintritt eines Exit-Ereignisses oder bei einer Dividendenausschüttung eine Barzahlung an den Begünstigten. Ein Exit-Ereignis stellt die Übertragung von mehr als 50 % der Geschäftsanteile (Gesellschafterwechsel) oder die Liquidation der Gesellschaft dar. Derzeit schätzt die Geschäftsführung die Eintrittswahrscheinlichkeit für ein Exit-Ereignis oder eine Dividendenausschüttung auf absehbare Zeit für gering ein. Die Finanzierung der Barzahlung an die Begünstigten Mitarbeiter erfolgt gemäß dem Investment- und Gesellschaftervertrag durch zwei Gesellschafter der Quantum-Systems.

j) Rückstellungen

Rückstellungen wurden für alle erkennbaren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet und in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden keine künftigen Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen im Wesentlichen Verpflichtungen für Gewährleistungs-, Bonus- und Urlaubsansprüche sowie Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Rückstellungen für Gewährleistungen werden pauschal in Höhe von 1,1% der Umsatzerlöse gebildet, wobei der Berechnung des pauschalen Prozentsatzes der durchschnittliche Aufwand der letzten zwei Jahre zugrunde liegt.

k) Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

I) Fremdwährungsumrechnung

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr werden am Abschlussstichtag gemäß des § 256a HGB mit dem Devisenkassamittelkurs umgerechnet. Langfristige Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten werden zum Devisenbriefkurs bei Entstehung oder zum niedrigeren beizulegenden Wert, unter Zugrundlegung des Devisenkassamittelkurses am Abschlussstichtag, angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie die Entwicklung der Abschreibungen im Geschäftsjahr können aus dem als Anhang beigefügten Anlagenspiegel entnommen werden. Der Gesamtbetrag der Entwicklungskosten für das Geschäftsjahr beträgt inklusive Personalaufwendungen TEUR 4.928. Von diesen wurden im Geschäftsjahr Entwicklungskosten in Höhe von TEUR 4.092 im Anlagevermögen unter dem Posten selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände in Entwicklung aktiviert.

Beim Posten Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau handelt es sich insbesondere um Anzahlungen auf Werkzeuge bei einem Fremdfertiger, die in 2024 in das Vermögen der Gesellschaft übergehen und um Entwicklungskosten für Produkterweiterungen.

Unter den Finanzanlage des Anlagevermögens werden folgende Beteiligungen i.S.d. § 271 Abs. 1 HGB ausgewiesen:

	Eigenkapital EUR	Beteiligungsquote	vorläufiges Ergebnis TEUR
Quantum Systems Inc., Moorepark California/USA	862,00	100%	-1.480
Quantum-Systems Pty Ltd., Redbank, Australia	63,67	100%	-72
Quantum Systems S.R.L., Bukarest, Rumänien	201,17	100%	0,00
Summe	1.126,84		-1.552

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.

Bei den Forderungen gegen verbundene Unternehmen handelt es sich in Höhe von TEUR 5.923 um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Vj.: TEUR 1.241). In den sonstigen Vermögensgegenständen ist ein Kurzfristdarlehen gegenüber der Quantum Systems Inc. In Höhe von TEUR 3.456 (TUSD 3.700) enthalten. Außerdem beinhalten die sonstigen Vermögensgegenstände ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von TEUR 600.

Die Rückstellungen (TEUR 1.262; Vj.: TEUR 962) umfassen im Wesentlichen Personalrückstellungen (Bonus und Urlaub) in Höhe von TEUR 664. Des Weiteren beinhalten die Rückstellungen Gewährleistungsrückstellungen von TEUR 409, Rückstellungen für sonstige ausstehende Rechnungen von TEUR 93 sowie für Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 90.

Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich wie folgt zusammen:

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag		davon mit einer Restlaufzeit			
	31.12.2023 TEUR	31.12.2022 TEUR	31.12.2023 TEUR	31.12.2022 TEUR	31.12.2023 TEUR	31.12.2022 TEUR
gegenüber Kreditinstituten	0	5.211	0	0	0	5.211
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	28.105	972	28.105	972	0	0
aus Lieferungen und Leistungen	3.387	1.340	3.387	1.340	0	0
ggü verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	346	149	346	189	0	0
Summe	31.838	7.671	31.838	2460	0	5.211

Mit TEUR 26.386 trägt das Ministry of Defence Ukraine einen wesentlichen Teil zur Steigerung der erhaltenen Anzahlung bei. Das Unternehmen hat diese Preisgestaltung zwecks Risikominimierung abgeschlossen.

Die Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von unter fünf Jahren. Es bestehen die üblichen Eigentumsvorbehalte aus dem Erwerb von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie von Halbfabrikaten und Waren. Es bestehen darüber hinaus keine Verbindlichkeiten, die durch Eigentumsvorbehalte, Pfandrechte oder ähnliches besichert sind.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind gewöhnliche Erträge aus Investitionszuschüssen in Höhe von TEUR 439 (Vj. TEUR 810) sowie eine Unter Vermietung an die Asto Campus in Höhe von TEUR 592 enthalten.

Aufwendungen für die Altersversorgung sind mit TEUR 255 (Vj. TEUR 94) in der Position Soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und Unterstützung enthalten.

Des Weiteren sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Geschäftsjahr 2023 Verluste aus Währungsumrechnungen in Höhe von TEUR 93 (Vj. Gewinn: TEUR 21) enthalten.

Die sonstigen Zinsen enthalten Zinserträge in Höhe von TEUR 344 (Vj. TEUR 46) aus Ausleihungen an verbundene Unternehmen sowie kurzfristige Termingeldanlagen.

V. Sonstige Pflichtangaben

Am Bilanzstichtag bestehen folgende Fälligkeiten für die sonstigen finanziellen Verpflichtungen:

Art der Verpflichtung	Restlaufzeiten			
	bis 1 Jahr TEUR	1 bis 5 Jahre TEUR	ab 5 Jahre TEUR	Gesamt TEUR
Miete und Pacht	1.920	8.675	4.184	14.779
KFZ Leasing	72	123	0	195
Lizenzverträge	394	0	0	394
Versicherungen	144	0	0	144
Sonstige	2	10	0	12
Summe	2.532	8.808	4.184	15.524

Ein Betrag von TEUR 14.779 resultiert aus einem bis 2032 laufenden Mietvertrag für das Bürogebäude Zeppelinstraße sowie einem im Mai 2024 geschlossenen Vertrag für eine zusätzliche Lagerfläche mit Büroeinrichtungen in der Dornierstraße.

Das Bestellobligo hat betriebsüblichen Umfang.

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten nach § 251 HGB.

Im Geschäftsjahr wurden durchschnittlich 136 Mitarbeiter (125 Mitarbeiter Vollzeit und 11 Mitarbeiter Teilzeit) beschäftigt und sind in folgenden Abteilungen tätig:

Produktion	45
Entwicklung	47
Marketing/Personal und Finanzen	40
<u>Geschäftsführung</u>	<u>4</u>
GESAMT	136

Die Gesellschaft wird vertreten von den Herren:

Herrn Florian Seibel, Neubiburg, Vorsitzender der Geschäftsführung

Herr Frank Thieser, Egling, Geschäftsführer Finanzen

Herr Armin Busse (bis 15. April 2023), Landsberg am Lech, Geschäftsführer Organisation

Herr Sven Kruck (ab 23. Mai 2023), Geretsried, Geschäftsführer Vertrieb

Alle Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt und Florian Seibel ist zusätzlich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Auf die Angabe der Bezüge der Geschäftsführer wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

VI. Gewinnverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor den Jahresüberschuss in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

VII. Konzernabschluss

Die Gesellschaft ist ein Mutterunternehmen im Sinne des § 290 HGB. Aufgrund der großenabhängigen Befreiung des § 293 HGB ist jedoch kein Konzernabschluss aufzustellen.

VIII. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Wesentliche Ereignisse im Geschäftsjahr 2024 waren der Erwerb einer Tochtergesellschaft in der Ukraine (Limited Liability Company UAV Service) sowie der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung eines Zulieferers in Polen (Weles Accoustics Sp. Z.o.o.)

Gilching, den 28. Juni 2024

Quantum-Systems GmbH

Geschäftsführung-



Florian Seibel



Frank Thieser



Sven Kruck

Quantum-Systems GmbH, Gilching
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023
Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungskosten					Kumulierte Abschreibungen				Nettobuchwerte	
	Stand am 1.1.2023 EUR	Zugänge EUR	Umbuchung EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2023 EUR	Stand am 1.1.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2023 EUR	Stand am 31.12.2023 EUR	Stand am 1.1.2023 EUR
ANLAGEVERMÖGEN											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	510.509,56	1.132.356,49	890.708,80	0,00	2.533.574,85	136.136,56	60.487,37	0,00	196.623,93	2.336.950,92	374.373,00
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten	329.296,67	92.377,83	0,00	0,00	421.674,50	57.377,67	67.463,39	0,00	124.841,06	296.833,44	271.919,00
3. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände in Entwicklung	2.535.260,85	4.091.745,09	-890.708,80	0,00	5.736.297,14	0,00	0,00	0,00	0,00	5.736.297,14	2.535.260,85
	3.375.067,08	5.316.479,41	0,00	0,00	8.691.546,49	193.514,23	127.950,76	0,00	321.464,99	8.370.081,50	3.181.552,85
II. Sachanlagen											
1. Technische Anlagen und Maschinen	305.513,21	486.077,89	0,00	0,00	791.591,10	93.737,04	84.288,17	0,00	178.025,21	613.565,89	211.776,17
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	600.101,86	1.084.460,95	0,00	0,00	1.684.562,81	287.611,99	402.667,93	0,00	690.279,92	994.282,89	312.489,87
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	480.068,76	372.986,41	0,00	0,00	853.055,17	0,00	0,00	0,00	0,00	853.055,17	480.068,76
	1.385.683,83	1.943.525,25	0,00	0,00	3.329.209,08	381.349,03	486.956,10	0,00	868.305,13	2.460.903,95	1.004.334,80
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	925,67	201,17	0,00	0,00	1.126,84	0,00	0,00	0,00	0,00	1.126,84	925,67
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.367.411,11	0,00	0,00	1.367.411,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.367.411,11
	1.368.336,78	201,17	0,00	1.367.411,11	1.126,84	0,00	0,00	0,00	0,00	1.126,84	1.368.336,78
Summe Anlagevermögen	6.129.087,69	7.260.205,83	0,00	1.367.411,11	12.021.882,41	574.863,26	614.906,86	0,00	1.189.770,12	10.832.112,29	5.554.224,43

Quantum-Systems GmbH
Gilching

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

1. Grundlagen des Unternehmens

Quantum Systems GmbH (im Folgenden auch „Quantum“ oder „die Gesellschaft“) ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft gem. § 267 Abs. 2 HGB. Das gezeichnete Kapital beträgt TEUR 64 und ist vollständig einbezahlt. Sitz der Gesellschaft ist Gilching. Die Gesellschaft hält als Muttergesellschaft 100 % Anteile an den Tochtergesellschaften Quantum Systems Inc., Moorepark/USA, Quantum-Systems PTY LTD, Redbank/Australien sowie an der Quantum Systems S.R.L, Bukarest/ Rumänien.

Quantum ist ein Hersteller von unbemannten Flugsystemen (Drohnen) für den professionellen kommerziellen Markt, den Behördenmarkt (Polizei, Feuerwehr, Technische Hilfsorganisationen) sowie den Sicherheits- und Verteidigungsmarkt.

Seit ihrer Gründung im Jahre 2015 hat sich die Quantum-Systems GmbH unbemannte Flugsystems in der Gewichtsklasse unterhalb von 40kg Abfluggewicht konzentriert, die weltweit verkauft werden.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die wirtschaftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2023 war wesentlich von dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und den damit zusammenhängenden Auswirkungen und Herausforderungen, insbesondere mit Blick auf die Energieversorgung, geprägt. Die deutsche Wirtschaft hat sich dabei insgesamt als sehr widerstandsfähig gegenüber den bis in den späteren Jahresverlauf anhaltenden Lieferkettenengpässen, Rekordinflationsraten, den Handels- und Wirtschaftssanktionen gegenüber Russland, den Unsicherheiten über eine mögliche Gasmangellage im Winterhalbjahr 2022/23 und der Einstellung russischer Gaslieferungen Ende August erwiesen. Im Gesamtjahr wuchs das Bruttoinlandprodukt (BIP) preisbereinigt um 1,9 % und die Abschwächung der wirtschaftlichen Dynamik zum Jahreswechsel 2022/23 dürfte, nicht zuletzt auch dank der massiven staatlichen Stabilisierungsmaßnahmen für private Haushalte und Unternehmen sowie deren Anpassungen an die hohen Energiepreise und die damit verbundenen Einsparungen von Gas, kürzer und milder ausfallen als noch im Herbst erwartet. Der Markt für unbemannte Flugobjekte hat sich rasant entwickelt.

2.2 Forschung und Entwicklung

Die Entwicklungsarbeit der Quantum-Systems GmbH konzentriert sich vorwiegend auf die Kategorien Reichweitenerhöhung durch effizientere Antriebssysteme und Batterietechnologie, Softwareentwicklung zur Erhöhung des Grades an Bedienfreundlichkeit, Autonomie und Robotik, sowie neue Plattformen zur Erweiterung des Produktpportfolios.

Im Jahr 2023 investierte das Unternehmen TEUR 4.928 in Entwicklung und beschäftigte durchschnittlich 47 Mitarbeiter in diesem Bereich. Von den aufgewendeten Entwicklungskosten wurden im Geschäftsjahr 2023 TEUR 4.092 aktiviert. Die Entwicklungen für die neuen Produkte werden sukzessive in den folgenden Jahren fertiggestellt und vom Zeitpunkt der Fertigstellung an über den voraussichtlichen Nutzungszeitraum abgeschrieben.

2.3 Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens

Die Quantum-Systems GmbH konnte sich im Jahr 2023 weiter mit seinen Produkten im Markt durchsetzen und neue Kunden gewinnen. Auch im Jahr 2023 wurde weiterhin die Strategie verfolgt, Markanteile und Referenzkunden mit hoher internationaler Reputation zu gewinnen. Der Vertrieb konnte das Händlernetz weiter ausbauen, um so die Marke Quantum in den Regionen sowohl im kommerziellen Segment als auch im Sicherheits- und Verteidigungsmarkt zu festigen. Zudem wurde die Direktvertriebskapazität personell aufgestockt. Die bedeutsamsten finanziellen Steuerungsgrößen der Quantum-Systems GmbH sind die Umsatzerlöse und der Auftragseingang.. Es wurden Umsatzerlöse von TEUR 36.450 erreicht. Damit konnte die Prognose aus dem Vorjahr (TEUR 29.010) übertroffen werden, so auch der Auftragseingang (TEUR 96.262; Plan TEUR 37.000).

Die Gesellschaft nutzt noch keine nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zur internen Steuerung.

3 Lage der Gesellschaft

3.1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Headcount) ist auf durchschnittlich 124 vollzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 12 teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestiegen.

3.2 Ertragslage

Die Umsatzerlöse sind in 2023 um TEUR 17.506 auf TEUR 36.450 gestiegen. Der Umsatz aus dem Regierungsgeschäft („Governmental Segment“) ist im B2B Geschäft („Commercial Segment“) gegenüber dem Vorjahr überproportional gestiegen. Dies ist maßgeblich durch die stärkeren Investitionen in die Sicherheits- und Verteidigungsbranche beeinflusst. Das Rohergebnis konnte so über den gestiegenen Umsätzen um TEUR 9.518 auf TEUR 18.246 gesteigert werden. Der Materialaufwand ist entsprechend der gestiegenen Umsätze gestiegen und die Materialaufwandsquote bewegt sich auf Vorjahresniveau.

Die im Berichtsjahr aktivierte Eigenleistungen betreffen Entwicklungsleistungen für neue Hard- und Software Produkte.

Die sonstigen betrieblichen Erträge (TEUR 1.139; Vj. TEUR 950) betreffen im Wesentlichen Erträge aus Förderprojekten der öffentlichen Hand sowie Mieterträge eines Untermietverhältnisses.

Die Ertragslage wird weiterhin wesentlich vom starken Aufbau in weiteres Personal bestimmt. Der Personalaufwand ist durch höhere Gehälter, höhere Sozialabgaben, Bonuszahlungen um TEUR 4.137 auf TEUR 11.770 gestiegen.

Die Abschreibungen (TEUR 615; Vj. TEUR 221) haben sich aufgrund starker Investitionen in das Anlagevermögen erhöht. Die Abschreibung der im Berichtsjahr aktivierten Eigenleistungen beginnt sukzessive mit Fertigstellung.

Sonstige betriebliche Aufwendungen (TEUR 9.003, Vj. TEUR 3.909) sind überproportional gestiegen. Bedeutende Positionen sind vor allem Marketing-, Vertriebs-, Bezugs- und Reisekosten, sowie Fremdleistungen, Bezugskosten sowie Rechtsberatung im Zusammenhang mit Finanzierungsaktivitäten. Diese stellen zusammen mit den gestiegenen Mitaufwendungen (TEUR 1.814; Vj. TEUR 702) die größten Kostenpositionen in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen dar.

3.3 Finanzlage

Aktuell erfolgt die Finanzierung der Gesellschaft nur zum Teil aus dem operativen Geschäft; um jedoch das weitere Wachstum zu ermöglichen, wurden auch im Jahr 2023 Kapitalmaßnahmen durchgeführt.

Im Rahmen der Serie B Eigenkapitalfinanzierungen wurden Einzahlungen von insgesamt TEUR 63.572 in die Kapitalrücklage geleistet. Im Juni und Dezember 2023 wurden Geschäftsanteile von Gesellschaftern in Höhe von TEUR 18.990 zurückgekauft, die nun von der Gesellschaft selbst gehalten werden. Weiterhin wurde im August 2023 ein Darlehen (TEUR 5.315 Darlehensanteil und TEUR 2.137 Optionsanteil) der Europäischen Investmentbank zurückgezahlt.

Entsprechend ist der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit mit TEUR 42.130 positiv. Der Cashflow aus Investitionstätigkeit ist im Wesentlichen aus aktivierten Eigenleistungen und einem Gesellschafterdarlehen an die US-Tochterfirma bestimmt, welches dem Ausbau der betrieblichen Aktivitäten auf dem amerikanischen Markt dient. Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit war positiv. Insbesondere die erhaltenen Anzahlungen finanzieren den Aufbau im Vorratsbestand. Die Gliederung des Cashflows im Jahr 2023 stellt sich wie folgt dar:

In TEUR:

Finanzmittel 01.01.	2.652
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	11.146
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-8.708
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	42.130
Finanzmittel 31.12	47.220

Trotz weiter anhaltenden Markteintrübungen bei den Finanzierungsmöglichkeiten durch Venture Capital im Jahr 2023, konnte die Quantum-Systems GmbH erneut eine Eigenkapital-Finanzierungsrounde mit deutlicher Bewertungssteigerung abschließen, um das weitere Unternehmenswachstum zu beschleunigen.

Die Liquidität der Gesellschaft war während des gesamten Geschäftsjahres gesichert. Quantum-Systems war stets in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

3.4 Vermögenslage

Das Anlagevermögen hat sich von TEUR 5.554 auf TEUR 10.832 erhöht. Der Anstieg resultiert i.H.v. TEUR 4.092 aus der Aktivierung der Entwicklungskosten für neue Produkte. Die Vorräte und Forderungen als auch die sonstigen Vermögensgegenstände verzeichnen einen Anstieg i.H.v. TEUR 23.650 von TEUR 12.927 im Vorjahr auf TEUR 36.577 zum 31. Dezember 2023. Insbesondere resultiert dies aus der Entwicklung der Vorräte um TEUR 12.539 auf TEUR 20.763 und auch die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind um TEUR 11.111 auf TEUR 15.814 angewachsen. Der Anstieg im Umlaufvermögen korreliert mit dem gestiegenen Geschäftsvolumen. Der Anstieg der Sonstigen Vermögensgegenstände resultiert im Wesentlichen aus erhöhten Forderungen aus Vorsteuer und der Umgliederung des Gesellschafterdarlehens (TEUR 3.456; Vj. TEUR 1.367) aus dem Anlagevermögen in die Sonstigen Vermögensgegenstände aufgrund kurzfristig erwarteter Rückzahlung. Der Kassenbestand hat sich insbesondere aufgrund der Kapitalerhöhung sowie der erhaltenen Anzahlungen deutlich auf TEUR 47.219 erhöht.

Das Eigenkapital hat zum 31. Dezember 2023 TEUR 61.767 (Vorjahr: TEUR 12.361) betragen. Dies entspricht einer Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2023 von 65% (Vorjahr: 58%). Die Rückstellungen haben sich von TEUR 962 auf TEUR 1.262 erhöht. Insbesondere hat die gestiegene Rückstellung für Gewährleistungen (Verkaufsmengensteigerung) und Personal (Urlaub, Bonus, begründet durch Personalaufbau) zur Erhöhung beigetragen. Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen korreliert mit dem Anstieg der Vorräte.

Insgesamt hat sich damit die Bilanzsumme zum Stichtag gegenüber dem 31. Dezember 2022 um TEUR 73.578 auf TEUR 94.914 erhöht.

4 Risiko-, Chancen- und Prognosebericht

4.1 Risikobericht

Das Unternehmen überwacht und steuert Risiken im Rahmen der normalen Betriebsführung. Nachfolgend werden wesentliche Bereiche von Risiken und Unsicherheiten erläutert, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Die unterschiedlichen Risiken werden nach ihrer Wahrscheinlichkeit in drei Kategorien eingestuft: niedrig, mittel und hoch.

4.1.1 Finanzierung

Das Unternehmen hat - bedingt durch die Personalkosten, Kosten für Fremddienstleister und Investitionen - eine hohe laufende Kostenstruktur. Die Sicherung der Liquidität ist daher ein wesentlicher Schwerpunkt der Geschäftsführung. Die Gesellschaft erwägt deshalb auch im Jahr 2024 eine oder mehrere Finanzierungsrunden für Eigen- und oder Fremdkapital durchzuführen, sowie projektspezifische Zuschüsse einzuwerben, um das Wachstum weiter zu finanzieren. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass das Unternehmen damit voraussichtlich vollständig für die Umsetzung des 5 Jahres Geschäftsplans durchfinanziert ist.

Um Liquiditätsrisiken anzugehen und zu beherrschen, betreibt die Gesellschaft eine langfristige Liquiditätsplanung, die auf der mittel- und kurzfristigen Liquiditätsplanung aufbaut. Ziel ist es, die Zahlungsströme so genau und so verlässlich wie möglich zu planen, um die Liquidität des Unternehmens dauerhaft zu sichern, und mögliche Liquiditätsengpässe frühzeitig zu erkennen, um entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Dazu erfolgt eine kontinuierliche Analyse der angefallenen Kosten sowie einer Simulation des Materialbedarfs für die Produktion, basierend auf möglichst präzise modellierten Vertriebschancen. Dabei leistet das in 2022 neu eingeführte integrierte ERP-System einen entscheidenden Beitrag, um bei dieser Planung auch die Tochtergesellschaften effizient mit zu betrachten.

Da je nach tatsächlichem Geschäftsverlauf die Gesellschaft von weiteren Finanzierungsmaßnahmen abhängig ist, stuft die Geschäftsführung das Liquiditätsrisiko als "mittel" ein.

4.1.2 Produktentwicklung

Um dem Wettbewerbsrisiken entgegenzuwirken, entwickelt das Unternehmen kontinuierlich die beiden Produktlinien „Trinity“ und „Vector“ weiter. Dabei erfolgte der Produktlaunch des ersten großen Modellupgrades der Produktlinie „Trinity“ mit der „Trinity PRO“ im April 2023. Sowohl das Modell für den kommerziellen Markt als auch das leicht abgewandelte Modell in der Ausführung „Trinity TAC“ als Version für den Behörden-, Sicherheits- und Verteidigungsmarkt wurde sehr gut angenommen. Damit erwartet das Management eine Steigerung der Produktionszahlen mit positiven Auswirkungen auf die Materialstücklistenpreise durch Mengen-Discount Effekte im Materialeinkauf.

Die Produktlinie „Vector“ erhielt ebenfalls im Jahr 2023 einige wesentliche Upgrades, vorwiegend im Bereich Bilderkennung durch Künstliche Intelligenz (KI) sowie fliegen in signalgestörten Gebieten. Durch den in 2023 anhaltenden Einsatz von Drohnen im Kriegsgebiet Ukraine, konnte Quantum Systems weitere unersetzbare Erfahrung sammeln, die in gezielte Produktentwicklungen mündet und somit einen Wettbewerbsvorteil und eine Verbesserung der Leistung und Belastbarkeit gegenüber der aktuellen Produktgeneration darstellt.

Zudem wurde im Dezember 2023 der Prototyp zur neuen Produktlinie „Reliant“ fertiggestellt, der in Q1 2024 auf internationalen Messen dem Sicherheits- und Verteidigungsmarkt vorgestellt wird und in seiner Gewichtsklasse eine im Markt einzigartige Reichweite hat.

Drohnen sind komplexe Systeme, die eine breite Expertise in vielen Bereichen erfordert, wie z.B.: Mechanik, Avionik, Elektronik und Embedded Software, Sicherheitskritische Software, Aerodynamik. Alle Teile müssen als System die nötige Leistung und Sicherheit bieten können. Da Quantum Systems seit 2018 mit Serienprodukten im Markt vertreten ist und weit über 2000 Drohnen weltweit im Einsatz hat, liegen viele Erfahrungswerte über Lebensdauer und Leistung vor. Mit diesen Daten sind gezielte Weiterentwicklungen und eine Erhöhung der Zuverlässigkeit möglich. Das potenzielle Risiko wird als "niedrig" eingestuft.

4.1.3 Produktion

Das Unternehmen hat in der Zeppelinstraße am Standort Gilching weitere Produktionsräume angemietet, die genügend Kapazität für Personal und Betriebsausstattung, Vorrichtungen und Maschinen bieten, um die jährliche Produktion von 2023 zu vervierfachen. Das ist auch deswegen möglich, da Quantum-System konsequent mit Zulieferern arbeitet, die vorkonfigurierte Komponenten liefern, so dass am Standort Gilching lediglich nach Qualitätsprüfung die Einzelkomponenten zu einem Final Assembly kombiniert werden. Die Fertigungstiefe bei diesen Lieferanten wird durch ein kompetentes Team kontinuierlich ausgebaut, um die Produktionskapazitäten skalieren zu können. Auch die Produktionseffizienz und Prozesse werden hochdigital weiterentwickelt und im gruppenweiten ERP-System abgebildet. Das potenzielle Risiko von Einschränkungen aufgrund von Engpässen in der Produktion wird als "mittel" eingestuft.

4.1.4 Lieferkettenrisiko

Ein kurzer Zeitraum zwischen Auftragseingang und Kundenauslieferung ist ein wesentlicher Faktor vor allem für die Produktlinie „Trinity“. Kurzfristige Verfügbarkeit der Produkte stellen für das Unternehmen die größte Herausforderung dar und sind gleichzeitig eine wesentliche Anforderung des Kunden. Deshalb betreibt das Unternehmen ein Management-System, um die Lieferzeiten und die Verfügbarkeit von Komponenten kontinuierlich zu verbessern. Das ERP-System ermöglicht dabei Engpässe frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen einzuleiten, um eine fristgerechte Lieferung an den Kunden sicherzustellen. Das Unternehmen setzt dabei u. a auf eine Diversifizierung im Lieferantenstamm. Gleichzeitig werden die beauftragten Lieferanten regelmäßig in Bezug auf Qualität, Risiko, Wert und Compliance-Vorgaben bewertet und verglichen. So können wir bei Lieferengpässen frühzeitig reagieren und Aufträge notfalls an alternative Lieferanten abgeben. Quantum-Systems arbeitet sehr eng mit den Unternehmen zusammen, die als Auftragsfertiger die Komponenten liefern und ist daher weitestgehend unabhängig von Komponentenzulieferern. Die im Jahr 2023 am Weltmarkt noch weiter anhaltende Halbleiterknappheit hatte daher keine nennenswerte Auswirkungen auf das Unternehmen. Durch Aufbau einer Komponentenproduktion in der Ukraine und den damit verbundenen kurzen Lieferwegen konnte eine stetige Ersatzteillieferung der wichtigsten Abnehmer von Quantum Produkten in der Kriegs Region Ukraine sicher gestellt werden.

Das Risiko wird als "mittel" eingestuft.

4.1.5 Gesetzgeberische und regulatorische Risiken

Das Unternehmen ist bestrebt, die Anforderungen aller Rechtsvorschriften zu erfüllen. Zur Risikominimierung wurde die Unterstützung durch externe Beratung in Anspruch genommen, dass den Aufbau eigener Kompetenzen fördert. (z.B. die Exportkontrollvorschriften der BAFA). Zudem ist Quantum-Systems ISO9001 und EN 9100 zertifiziert. Produkte werden umfangreichen Tests unterzogen und von geeigneten externen Prüfunternehmen (z.B. TÜV und TÜV verbundene Unternehmen) geprüft. Für den Betrieb von Drohnen werden entsprechende Genehmigungen der Landesluftfahrtbehörden, des LBA oder der EASA eingeholt. Das Risiko wird als "mittel" eingestuft.

4.1.6 Wettbewerbsrisiko

Quantum-Systems konkurriert sowohl mit Start-up Unternehmen als auch mit etablierten Konzernen. Im Start-up Konkurrenzumfeld sind vor allem die Faktoren Produktinnovation, einfache Bedienung der Drohne und Lieferschnelligkeit entscheidend. Im Wettbewerb zu etablierten Konzernen, vorwiegend aus dem Sicherheits- und Verteidigungsmarkt ist es wichtig namhafte Referenzkunden mit den höchsten operativen Anforderungen zu gewinnen und zu halten. Im Geschäftsjahr 2023 konnte sich das Unternehmen bereits im Wettbewerb erfolgreich gegen diese Wettbewerber durchsetzen und wurde als präferierter Bieter in Ausschreibungen nominiert. Das Risiko wird als "mittel" eingestuft.

4.1.7 Gewährleistungsrisiken

Gewährleistungsrisiken bestehen grundsätzlich für die Drohnenprodukte, die mit einer Standardgewährleistung von 12 Monaten verkauft werden. Quantum-Systems erfasst Daten der Flotte, die eine Aussage über die Zuverlässigkeit liefern. Diese Statistik zeigt eine kontinuierliche Erhöhung der Zuverlässigkeit - und damit eine relative Reduzierung der Gewährleistungsrisiken. Quantum-Systems bildet Gewährleistungsrückstellungen und hält eine Luftfahrtprodukthaftpflichtversicherung einschließlich Werkstattkasko und Obhuts-Haftpflichtversicherung. Das Risiko wird als "mittel" eingestuft.

4.1.8 IT-Risiken

Im Jahr 2023 wurden keine Systemausfälle verzeichnet, die den Geschäftsbetrieb wesentlich beeinflusst hatten. Die Eintrittswahrscheinlichkeit bestandsgefährdender IT-Risiken ist gering. Das Unternehmen hat im Jahr 2022 ein webbasiertes ERP-System eingeführt. Dabei wurde das bisherige Finanzbuchhaltungssystem und das davon getrennte Warenwirtschaftssystem voll in ein einziges System migriert. Dieses System wird neben der Quantum-Systems GmbH auch für alle Tochtergesellschaften verwendet. Zur Datensicherung und um das Risiko von Cyberangriffen zu reduzieren, werden die Daten verteilt und redundant in Europa und USA gehostet. Das Risiko wird als "mittel" eingestuft.

4.1.9 Fremdwährungsrisiko

Die Hauptwährung des Unternehmens ist der Euro. Seit dem Jahr 2022 handelt die Quantum-Systems auch in Nordamerika in USD und seit 2023 auch in Australien in AUD. Zudem finanziert Quantum-Systems die Tochtergesellschaften in USD und AUD. Deshalb analysiert die Gesellschaft regelmäßig die Zahlungsströme in den jeweiligen Währungen und versucht weitestgehend Fremdwährungsrisiken zu minimieren. Aktuell werden keine Währungssicherungsgeschäfte abgeschlossen. Daher ist das Unternehmen in geringem Maße einem transaktionsbezogenen Wechselkursrisiko ausgesetzt. Das Risiko wird als "niedrig" eingestuft.

Insgesamt sieht die Geschäftsführung derzeit keine Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten.

4.2 Chancenbericht

Die den Risiken gegenüberstehenden Chancen wurden zum Stichtag des Jahresabschlusses für einen Zeitraum von insgesamt 5 Jahren ermittelt.

Zu den Hauptchancen, für die das Unternehmen positioniert ist, gehören insbesondere die erheblichen Marktchancen. Das Unternehmen sieht enorme Entwicklungschancen im Drohnenmarkt, welcher sich immer noch in der Anfangszeit befinden. Dabei sind die Hauptmärkte zivile Anwendungen und Sicherheits-/Verteidigungsanwendungen zu unterscheiden. Bei den zivilen Anwendungen (Vermessungswesen, Infrastruktur, Bergbau, Landwirtschaft) ist der Trend zu einem digitalen Abbild der Welt („Digital Twin“) weiter positiv, und wird mit voranschreitender Digitalisierung sowie Bevölkerungswachstum Nachfrage für Drohnenanwendungen treiben.

Im Markt der Sicherheits- und Verteidigungsanwendungen (Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Militär) hat spätestens der Ukraine Krieg gezeigt, dass Drohnen in den Klassen der Produkte der Quantum-Systems eine unverzichtbare Fähigkeit liefern, für die bei fast allen staatlichen Organisationen Nachholbedarf existiert. Das Management geht davon aus, dass dieser Nachholbedarf sich in erhöhtem Ausschreibungsaufkommen der nächsten 10 Jahre niederschlagen wird.

Der Einsatz von Drohnen kann weiterhin einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und Sicherheits-Situation für die Welt leisten. Beispiele dafür sind: Effizienzen in der Landwirtschaft durch gezielte Bewässerung, Düngemittel- und Saatgutausbreitung, Katastrophenschutz und First Responder Unterstützung, Vermisstensuche, Erstellung von Katastersystemen in Emerging Markets, Verbesserung der Sicherheitslage und Entscheidungsfindung für Polizei und Militär, Überwachung von Grenzen. Auch hier sehen wir einen wachsenden Markt und damit Chancen für die Produkte von Quantum.

4.3 Prognosebericht

Prognosen zeigen, dass sich das Marktvolumen der Drohnenindustrie stark entwickelt. Im Jahr 2022 wurde ein weltweites Marktvolumen von EUR 30,2 Mrd. geschätzt, welches sich auf EUR 55,0 Mrd. im Jahr 2030 erhöhen wird (Marktforschungsagentur Statista).

Der Markt für Drohnen wächst zurzeit bei Produkten für Regierungskunden überproportional. Der anhaltende Krieg in der Ukraine treibt zum einen die Nachfrage nach Produkten für das dort eingesetzte Militär als auch für die Streitkräfte der Nato-Staaten. Zudem werden schon projektierte Beschaffungsvorhaben beschleunigt umgesetzt, die auf das von Quantum-Systems GmbH angebotene Produktpertoire abzielen. Gegenüber 2022 hat sich diese erhöhte Nachfrage noch weiter beschleunigt, da die Bedeutung von Drohnen in militärischen Konflikten eine noch größere Rolle eingenommen hat. Das zeigt sich u.a. dadurch dass Staaten bereits eigenständige Drohnen-Armeen planen.

Für das Geschäftsjahr 2024 prognostiziert die Gesellschaft Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 106.324 Mio. sowie einen Auftragseingang in Höhe von TEUR 132.000 auf konsolidierter Basis mit allen Tochtergesellschaften, wobei die Quantum Systems GmbH einen Umsatz von TEUR 65.131 prognostiziert. Für die Quantum Gruppe wird ein Rohergebnis i. H. v. TEUR 57.999 geplant und damit auch erstmalig ein positives Ergebnis der Gruppe erwartet. Für die Quantum Systems GmbH wird mit einem Rohergebnis von TEUR 36.231 gerechnet.

Gilching, 28. Juni 2024



Florian Seibel



Frank Thieser



Sven Kruck

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „**Mandatsvereinbarung**“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragsschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag darf in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 2 BS WP/vBP (Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten, die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, werden Sie uns den von Ihnen gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen.

Wir werden Ihren Wunsch prüfen und uns ggf. mit unserem Haftpflichtversicherer über die Möglichkeit, eine entsprechende zusätzliche Versicherung zu erlangen, abstimmen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und Nummer 3 (a) BAB betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse, die schriftlich oder in Textform darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/-innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/-innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet, dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet, offengelegt oder ohne unsere vorherige Zustimmung, die mindestens in Textform zu erteilen ist, an Dritte weitergegeben werden.

(c) Eine Zustimmung zur Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsbüchlichen Weitergabevereinbarung (*Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird. Dies gilt nicht für eine:

- Weitergabe auf Grundlage der Nummer 6 (1) letzter Halbsatz der AAB - sofern sich eine Verpflichtung aus dem Gesetz, einer Verordnung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung ergibt.
- Weitergabe an Ihre verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG, gesetzliche Abschlussprüfer oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer/Berater/Rechtsanwälte, welche die Informationen unbedingt im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen benötigen, wobei Sie verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Informationsgewährung keine zusätzliche Verantwortung oder Haftung für uns zur Folge hat.

(d) Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(e) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) bis (d) entstehen.

(f) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit, Unabhängigkeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich und nicht als Ihr Mitarbeiter, Stellvertreter, Organ oder Gesellschafter. Sie haben die alleinige Verantwortung für die im Zusammenhang mit unseren Leistungen zu treffenden Geschäftsführungsentscheidungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind. Zu diesem

Zweck werden Sie uns ausreichend qualifizierte Ansprechpartner für die erforderlichen Abstimmungen im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen benennen.

7. Besondere Regelungen für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrrener Maßnahmen, wenn uns diese über das BDO Global Portal, per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation, Virenschutz und Datensicherheit

(a) Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(b) Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Sicherheitsvorfälle (wie beispielsweise Cyberattacken) zu unterrichten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sich diese auch auf uns auswirken.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgeellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen

eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner, Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestaltung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsgrundlegenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjährten die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.